

Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW.S.172), in Kraft getreten am 30.03.2018, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Altena (Westf.) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Altena (Westf.) vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der **Lennestraße, der Kirchstraße und Am Stapel** an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

Sonntag, 04.08.2019

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Mittelaltermarktes**)

Sonntag, 08.09.2019

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „**Stadtfest**“)

Sonntag, 08.12.2019

(verkaufsoffener Sonntag aus Anlass des **Weihnachtsmarktes**)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Altena (Westf.), 15.07.2019

Stadt Altena (Westf.)
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Dr. Hollstein